

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
GEBIET: Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück**

1. VORBEMERKUNGEN

In der Karte zur Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1997 wurde zur Sicherung der energiepolitischen Ziele des Landes Schleswig-Holstein (vermehrte Nutzung der Windenergie) im Grenzbereich der Gemeinden Basedow und Lüttau ein Eignungsraum für die Windenergienutzung ausgewiesen. Dieser Eignungsraum umfaßt eine Fläche von insgesamt ca. 107 ha, wovon ca. 66 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Lüttau liegen und ca. 41 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Basedow. Beide Gemeinden wollen für den Gesamteignungsraum ein gemeinsames Planungskonzept zur Aufstellung von insgesamt ca. 14 Windenergieanlagen erstellen. Die Sicherstellung des gemeinsamen Planungskonzeptes erfolgt durch die Aufstellung von einfachen Bebauungsplänen für die Eignungsräume in beiden Gemeinden.

2. ENTWICKLUNG AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt sich aus dem Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Lüttau.

3. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde Lüttau übernimmt ohne Einschränkung den in der Karte zur Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesenen Eignungsraum für die Windenergienutzung anteilig in der Größe von ca. 66 ha in die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplanes. Gründe für eine weitere Einschränkung wurden nicht erkannt. Auf dieser als "Fläche zur Nutzung der Windenergie" dargestellten Fläche sollen 7 Windenergieanlagen in Abstimmung mit den Standorten auf Basedower Seite errichtet werden.

Durch diese Planung wird die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle des Gemeindegebietes ausgeschlossen.

4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Gesamtökologisch betrachtet jedoch bedeutet die Nutzung der Windenergie eine Minimierung der Schadstoffbelastung für Natur und Umwelt im Vergleich mit bisherigen Energieproduktionsformen und erhält daher den Vorrang vor möglichen damit verbundenen Beeinträchtigungen.

Kompensation für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Zur Minimierung des Eingriffs sollen für die Windenergieanlagen nachfolgend durch verbindliche Bauleitplanung und / oder städtebaulichen Vertrag z.B. maximale Nabenhöhen und Farbgestaltungen vorgeschrieben werden. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden ebenfalls in nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

5. ABSTÄNDE

Die aus der Karte zur Teilfortschreibung des Regionalplanes ablesbaren Abstände zu hier betroffenen Anlagen wurden als ausreichend mit den nachfolgend genannten Abstandsmaßen übernommen. Die Abstände regelt der Erlaß vom 04.07.1995, Amtsblatt S.-H. 1995, S. 478 ff. über die "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen".

Abstände von ländlichen Siedlungen

Zum Schutz der Siedlungsflächen der Gemeinde Lüttau vor möglichen Immissionen (Schall, Schattenwurf, Spiegelreflexionen) wird zu den Flächen für die Windenergienutzung ein Abstand von 1000 m gehalten.

Abstände von Landes- und Kreisstraßen

Zur K 70 wird ein Abstand von 50 m gehalten.

Lüttau, den 19. Nov. 1998


Bürgermeister

